

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Veranstalter/Kunde/innen
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gruppenbuchungen mit Übernachtung für den Seminarhaus Aufnahmevertrag für Veranstaltungen von
Geschäftskunden/ Veranstalter/ Kunden/ Drittanbietern

Die Bhakti Event GmbH erbringt ihre Leistungen auf der Grundlage dieses Angebotsschreibens unter Einbindung ihrer AGB. Unsere AGB können Sie auch jederzeit unter der URL <https://www.bhaktimarqa.org/terms-organisers> abrufen.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Seminarhauszimmern zur Beherbergung von Personengruppen, sowie alle für den Seminarorganisatoren/ Veranstalter/Kunde (im weiteren "Veranstalter/Kunde" genannt) erbrachten weiteren Leistungen (z.B. die Ausrichtung oder Begleitung von Veranstaltungen, mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Seminarzentrums Bhakti Event GmbH zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Veranstalter/Kunde/Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Seminarzentrums) und Lieferungen der Bhakti Event GmbH (im weiteren „Seminarhaus“ genannt).

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden Bestandteil des Vertrages, sobald sie dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss in Textform (z. B. per E-Mail, auf dem Angebot oder Anhang) übermittelt wurden und der Vertragspartner ihre Geltung ausdrücklich oder durch schlüssiges Handeln als (z. B. Unterschrift oder Zahlung) anerkennt.

1.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten die AGB uneingeschränkt für sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Vertrages erbracht werden.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1.5 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Seminarhauses, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Veranstalter/Kunde nicht Verbraucher ist.

Geschäftsbedingungen des Veranstalters/Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER; VERJÄHRUNG UND ANWENDBARKEIT DER AGB

2.1 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Veranstalter/Kunden oder durch die Leistung der vereinbarten Anzahlung verbindlich zustande. Dem Seminarhaus steht es frei, die Zimmerbuchung schriftlich zu bestätigen.

2.2 Vertragspartner sind das Seminarhaus und der Veranstalter/Kunde. Hat ein Dritter für den Veranstalter/Kunden bestellt, haftet er dem Seminarhaus gegenüber zusammen mit dem Veranstalter/Kunde als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Seminarhaus Aufnahmevertrag, sofern dem Seminarhaus eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

2.3 Alle Ansprüche gegen das Seminarhaus verjähren in einem Jahr ab dem Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Seminarhauses beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, FÄLLIGKEIT, AUFRECHNUNG

3.1 Das Seminarhaus ist verpflichtet, die vom Veranstalter/Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen. Die Bereitstellungspflicht endet am Anreisetag um 18:00 Uhr, sofern keine spätere Anreise (late check-in) vereinbart wurde.

3.2 Der Veranstalter/Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden bzw. vereinbarten Preise des Seminarhauses zu zahlen. Dies gilt auch für vom Veranstalter/Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Seminarhauses an Dritte.

3.3 Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein, sofern nicht anders gekennzeichnet.

3.4 Die Preise können vom Seminarhaus ferner geändert werden, wenn der Veranstalter/Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Seminarhauses oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und das Seminarhaus der Änderung zustimmt.

3.5 Rechnungen des Seminarhauses ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Seminarhaus ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzüglich Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Seminarhaus berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% bzw., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Seminarhaus bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.6 Das Seminarhaus ist berechtigt, ab Vertragsschluss, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

3.7 Bei einer verbindlichen Buchung ist eine Anzahlung in Höhe von **20%** des Gesamtpreises fällig. Diese ist spätestens **14 Tage nach der verbindlichen Buchung oder Rechnungslegung** zu begleichen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, behalten wir uns vor, die Buchung zu stornieren.

3.8 Vorauszahlung 30% des Gesamtpreises sind **acht Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn** zu zahlen. Diese Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Buchung und der Vorbereitung des Veranstaltungsraums.

3.9 Restzahlung Der verbleibende Betrag von **50%** des Gesamtpreises ist spätestens **7 Tage vor dem Anreisetag** bzw. dem Veranstaltungsbeginn zu begleichen. Sollte die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, behalten wir uns vor, die Buchung zu stornieren.

3.10 Der Veranstalter/Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Seminarhauses ganz oder teilweise aufrechnen.

4. STORNIERUNG UND RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS/KUNDEN (i. e. Abbestellung, Stornierung)

4.1 Nichtanspruchnahme der Leistungen des Seminarhauses (No Show)

Der Veranstalter/Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Stornierung muss in schriftlicher Form erfolgen und wird mit dem Eingangsdatum der Stornierungsmittel beim Seminarhaus wirksam. Stornierungen, Reduzierungen der Leistung bzw. des Vertragsgegenstandes oder sonstige Änderungen müssen in schriftlicher Form per E-Mail an shreepethanilaya@bhaktimarqa.org innerhalb unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag 09:00 - 17:00 Uhr getätigt werden. Erfolgt eine Stornierung und/oder Reduzierung oder sonstige Änderung außerhalb dieser Zeiten, so gilt die Stornierung erst am nächsten Werktag (außer Samstag) als zugegangen.

4.2 Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Veranstalter/Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Sofern zwischen dem Seminarhaus und dem Veranstalter/Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Veranstalter/Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Seminarhauses auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Veranstalters/Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem Seminarhaus ausübt.

4.3 Vergütung bei Stornierung Im Falle einer Stornierung durch den Veranstalter/Kunden ist das Seminarhaus berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen, abzüglich derjenigen Aufwendungen, die durch die Stornierung erspart wurden oder anderweitig durch den Seminarhausbetrieb erworben wurden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und beträgt:

- a. **20 % der Gesamtvergütung** (entspricht der geleisteten Anzahlung), wenn die Stornierung mehr als **56 Tage (acht Wochen)** vor Beginn des Buchungszeitraums (Anreise) erfolgt.
- b. **50 % der Gesamtvergütung**, wenn die Stornierung zwischen **7 und 56 Tagen** vor Beginn des Buchungszeitraums (Anreise) erfolgt.
- c. **80 % der Gesamtvergütung**, wenn die Stornierung weniger als **7 Tage** vor Beginn des Buchungszeitraums (Anreise) erfolgt.
- d. **90 % der Gesamtvergütung**, wenn die Stornierung weniger als **24 Stunden** vor Beginn des Buchungszeitraums (Anreise) erfolgt.
- e. **Kulanzregelung:** Wird der Vertrag innerhalb 5 Tagen nach dem Ausstellungsdatum gekündigt, wird keine Entschädigungszahlung fällig.

4.3 Nachweis des Veranstalters/Kunden: Der Veranstalter/Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass dem Seminarhaus ein geringerer Schaden entstanden ist oder dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. In diesem Fall wird die Vergütung entsprechend reduziert.

4.4 Anrechnung von Ersparnissen Das Seminarhaus ist verpflichtet, alle ersparten Aufwendungen oder anderweitig erzielten Erträge, die aufgrund der Stornierung nicht mehr entstehen, von der geforderten Vergütung abzuziehen. Das Seminarhaus behält sich das Recht vor, den Abzug für ersparte Aufwendungen zu pauschalieren.

4.5 Höhe des Schadens: Sollte das Seminarhaus nachweisen können, dass durch die Stornierung ein höherer Schaden als die pauschal festgelegten Prozentsätze entstanden ist, ist der Veranstalter/Kunde verpflichtet, diesen höheren Schaden zu ersetzen.

4.6 Stornierungen, Reduzierungen der Leistung bzw. des Vertragsgegenstandes oder sonstige Änderungen müssen in schriftlicher Form per E-Mail an innerhalb unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag 09:00 - 17:00 Uhr getätigt werden. Erfolgt eine Stornierung und/oder Reduzierung oder sonstige Änderung außerhalb dieser Zeiten, so gilt die Stornierung erst am nächsten Werktag (außer Samstag) als zugegangen.

4.7 Die Stornogebühr ist jeweils zum Zeitpunkt der Stornierung fällig.

4.8 Unbeschadet der Regelungen kann der Vertrag lediglich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

4.9 Darüber hinaus ist die Bhakti Event GmbH jedoch auch dann zur fristlosen Kündigung berechtigt sein.

5. HÖHERE GEWALT

5.1 Kann die gebuchte Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen oder andere unvorhersehbare, außergewöhnliche Ereignisse) nicht wie geplant stattfinden, haften weder der Anbieter noch der Kunde für die Nichterfüllung des Vertrages.

5.2 In einem solchen Fall wird die Leistungserbringung ausgesetzt und nach Möglichkeit ein Ersatztermin vereinbart. Falls keine Einigung auf einen Ersatztermin erfolgt, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall abzüglich bereits entstandener Kosten (z. B. Verwaltungskosten, vorbereitende Maßnahmen) erstattet.

5.3 Ist das Seminarhaus trotz höherer Gewalt grundsätzlich betriebsbereit, aber die Durchführung der Veranstaltung aufgrund individueller Entscheidungen des Kunden nicht erwünscht oder möglich (z. B. Reisebeschränkungen, persönliche Unsicherheiten), bleibt der Vertrag bestehen. Eine Stornierung erfolgt nach den üblichen Stornobedingungen.

5.4 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6. ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL UND DER VERANSTALTUNGSZEIT

6.1 Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss dem Seminarzentrum spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Seminarzentrums, die in Textform erfolgen soll. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens aber 95 % der vereinbarten höheren Teilnehmerzahl. Ist die tatsächliche Teilnehmerzahl niedriger, hat der Veranstalter/Kunde das Recht, den vereinbarten Preis um die von ihm nachzuweisenden, aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl zusätzlich ersparten Aufwendungen zu mindern.

6.2 Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % soll dem Seminarzentrum frühzeitig, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn, mitgeteilt werden. Der Abrechnung wird die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt, mindestens jedoch 95% der letztlich vereinbarten Teilnehmerzahl.

6.3 Bei Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Seminarzentrum berechtigt, die Preise neu festzusetzen und die bestätigten Räume, unter Berücksichtigung der gegebenenfalls abweichenden Raummiete, zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter/Kunde unzumutbar ist.

6.4 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Seminarzentrum diesen Abweichungen zu, so kann das Seminarzentrum die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, es sei denn, das Seminarzentrum trifft ein Verschulden.

7. RÜCKTRITT DES SEMINARHAUSES

7.1 Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Veranstalters/Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Seminarhaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Veranstalter/Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Veranstalter/Kunde auf Rückfrage des Seminarhauses auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

7.2 Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Klausel 3 Ziffer 6 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Seminarhaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.3 Ferner ist das Seminarhaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls

7.4 höhere Gewalt oder andere vom Seminarhaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;

7.5 Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Veranstalters/Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;

7.6 das Seminarhaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Seminarhausleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Seminarhauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Seminarhauses zuzurechnen ist;

7.7 ein Verstoß gegen Klausel 1 Ziffer 2 vorliegt.

7.8 Bei berechtigtem Rücktritt des Seminarhauses entsteht kein Anspruch des Veranstalters/Kunden auf Schadensersatz aufgrund des Rücktritts.

8. ZIMMERBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

8.1 Der Veranstalter/Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

8.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Veranstalter/Kunde ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Veranstalter/Kunde kann auf Anfrage eine frühere Bereitstellung der gebuchten Zimmer erhalten.

8.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Seminarhaus spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Ansprüche des Veranstalter/Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Veranstalter/Kunde/innen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gruppenbuchungen mit Übernachtung für den Seminarhaus Aufnahmevertrag für Veranstaltungen von Geschäftskunden/ Veranstalter/ Kunden/ Drittanbietern

steht es frei, nachzuweisen, dass dem Seminarhaus kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

8.4 Sofern nicht eine Ankunftszeit vereinbart wurde, behält sich das Seminarhaus das Recht vor, bestellte Seminarhauszimmer nach 18 Uhr anderweitig zu vergeben.

9. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

9.1 Das Seminarhaus ist ein rauchfreies und vegetarisches Haus. Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltungen bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Bhakti Event GmbH. Der Veranstalter/Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen.

9.2 Speisen und Getränke zu Veranstaltungen stellt ausschließlich das Seminarhaus. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesen Fällen wird ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten („Korkgeld“ und/oder „Tellergerd“) berechnet. Der Veranstalter/Kunde trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Seminarhaus insoweit von jeder Inanspruchnahme durch Dritte frei. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mitgebrachte Speisen in den Kühl- und Küchenräumen des Seminarhauses weder gelagert noch zubereitet werden können.

9.3 Getränkepauschalen beinhalten ausschließlich der schriftlich vereinbarten Getränke. Über- / unterschreitet der reale Verbrauch die Getränkepauschale um 10%, wird der tatsächliche Verbrauch berechnet.

10. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND ANSCHLÜSSE

10.1 Soweit das Seminarzentrum für den Veranstalter/Kunde auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters/Kunden. Der Veranstalter/Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Seminarzentrum von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

10.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters/Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Seminarzentrums bedarf dessen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Seminarzentrums gehen zu Lasten des Veranstalters/Kunden, soweit das Seminarzentrum diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Seminarzentrum pauschal erfassen und berechnen.

10.3 Der Veranstalter/Kunde ist mit Zustimmung des Seminarzentrums berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Seminarzentrum eine Anschlussgebühr verlangen.

10.4 Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters/Kunden geeignete Anlagen des Seminarzentrums ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

10.5 Störungen an vom Seminarzentrum zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Seminarzentrum diese Störungen nicht zu vertreten hat.

11. HAFTUNG DES SEMINARHAUSES

11.1 Das Seminarhaus haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Veranstalters/Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Seminarhauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Seminarhauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Seminarhauses auftreten, wird das Seminarhaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters/Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter/Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

11.2 Für eingebrachte Sachen haftet das Seminarhaus dem Veranstalter/Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens jedoch 3500,-Euro, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu 800,-Euro. Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten können bis zu einem Höchstwert von 7500,-Euro im Seminarhaus- oder Zimmersafe aufbewahrt werden. Das Seminarhaus empfiehlt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn nicht der Veranstalter/Kunde/Kunde unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Seminarhaus Anzeige macht (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Seminarhauses gilt vorstehende Ziffer 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

11.3 Haftung auf dem Parkplatz des Seminarhauses:

a. Bereitstellung des Parkplatzes

Soweit dem Veranstalter/Kunden ein Stellplatz auf dem Parkplatz des Seminarhauses, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, stellt dies keinen Verwahrungsvertrag im Sinne des § 688 BGB dar. Es handelt sich um eine unbewachte Abstellmöglichkeit.

b. Haftungsbeschränkung für abgestellte Fahrzeuge

Das Seminarhaus haftet bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Seminarhausgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Seminarhauses oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

c. Besonderheit der freilaufenden Tiere (z. B. Pfaune)

Das Seminarhaus weist ausdrücklich darauf hin, dass freilaufende Pfaune auf dem Gelände gehalten werden und diese sich auch in den Bereichen des Parkplatzes frei bewegen können.

o Das Seminarhaus haftet für Schäden, die durch die Tiere verursacht werden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

o Kunden wird empfohlen, Fahrzeuge so zu parken, dass sie möglichst nicht in der Nähe der Tiere stehen, und empfindliche Bereiche, wie lackierte Flächen, zu schützen.

d. Ausschluss der Haftung

Eine Haftung für übliche Tiergefahren, die durch das natürliche Verhalten der Tiere entstehen (z. B. Kratzen oder Picken), wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Seminarhaus oder seinen Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

e. Hinweispflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich nach Kenntnisnahme dem Seminarhaus anzuzeigen. Verspätete Meldungen können zum Erlöschen der Haftungsansprüche führen.

11.4 Weckaufträge werden vom Seminarhaus mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt.

11.5 Nachrichten, Post und Warensendungen für den Vertragspartner und die Teilnehmer der Veranstaltung werden mit Sorgfalt behandelt. Das Seminarhaus übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und - auf Wunsch - gegen Entgelt die Nachsendung derselben sowie auf Anfrage auch für Fundsachen. Schadensersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen. Das Seminarzentrum ist berechtigt, nach spätestens einmonatiger Aufbewahrungsfrist unter Berechnung einer angemessenen.

12. MUSIK- UND INTERNETNUTZUNG

12.1 Musikalische Darbietungen und Urheberrechte

Sollte der Veranstalter/Kunde während der Veranstaltung musikalische Darbietungen oder andere urheberrechtlich geschützte Inhalte (z. B. Musik, Texte, Videos) planen, ist er verpflichtet, **Seminarhaus** rechtzeitig über die Details dieser Darbietungen zu informieren. Alle damit verbundenen Kosten (einschließlich Lizenzgebühren und Genehmigungsgebühren) trägt der Veranstalter/Kunde.

12.2 Urheberrechtliche Bestimmungen und GEMA

Es ist ausdrücklich untersagt, Inhalte wie Musik, Texte oder andere urheberrechtlich geschützte Materialien ohne die erforderlichen Rechte oder Genehmigungen herunterzuladen, zu vervielfältigen oder öffentlich zugänglich zu machen. Der Veranstalter/Kunde ist für die Klärung der etwaigen Rechte Dritter, insbesondere der **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), verantwortlich und hat ggf. die notwendigen Genehmigungen vorab einzuholen.

12.3 Haftung des Veranstalters/Kunden

Der Veranstalter/Kunde ist allein dafür verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Urheberrechte, öffentliche Aufführungen und die Nutzung des Internets, einzuhalten. Die **Bhakti Event GmbH** übernimmt keinerlei Haftung für Verstöße gegen Urheberrechte oder andere gesetzliche Bestimmungen durch den Veranstalter/Kunden oder seine Teilnehmer. Der Veranstalter/Kunde stellt das **Seminarhaus** von allen etwaigen Ansprüchen Dritter (einschließlich der GEMA oder anderer Rechteinhaber) frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen entstehen könnten.

13. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

13.1 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters/Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Seminarzentrum. Das Seminarzentrum übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Seminarzentrums. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

13.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Das Seminarzentrum ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Seminarzentrum berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Veranstalters/Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Seminarzentrum abzustimmen.

13.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter/Kunde dies, darf das Seminarzentrum die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters/Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Seminarzentrum für die Dauer des Vorenthaltes des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

13.4 Für die Veranstaltung bestimmte Gegenstände sind, sofern möglich, nicht früher als 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn in das Seminarhaus zu bringen. Auch hierbei besteht keine Haftung seitens des Seminarhauses bezüglich Verlust, Untergang und Beschädigung lediglich bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung der Vertragspflichten des Seminarhauses. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Veranstalter/Kunde. Das Seminarhaus ist nicht verpflichtet, kostenlosen Stauraum zur Lagerung zur Verfügung zu stellen.

14. HAFTUNG DES VERANSTALTERS/KUNDEN FÜR SCHÄDEN

14.1 Der Veranstalter/Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

14.2 Das Seminarzentrum kann vom Veranstalter/Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

14.3 Der Veranstalter/Kunde haftet als Veranstalter/Kunde für die Einhaltung sämtlicher gängigen und aktuellen Sicherheit- und Hygienevorschriften aufgrund der Covid-19 Pandemie. Insoweit haftet der Veranstalter/Kunde als Veranstalter/Kunde für seine Teilnehmer auch gegenüber allen Behörden und gegenüber dem Seminarhaus. Das Seminarhaus händigt dem Veranstalter/Kunden hierfür die jeweils aktuelle hessische Verordnung hierzu aus.

15. VERSCHIEDENES

15.1 Fotografische Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Seminarhaus durchgeführt werden.

15.2 Zeitungsanzeigen mit Hinweis auf die Veranstaltung sind durch das Seminarhaus genehmigungspflichtig.

16. PFLICHT DES VERANSTALTERS/KUNDEN ZUR ANBIETERERKENNUNG

16.1 Anbringung eines Hinweisschildes im Seminarhaus

Der Veranstalter/Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Seminars bzw. der Veranstaltung eine gut sichtbare Anbietererkennung in Form eines Hinweisschildes oder einer vergleichbaren Kennzeichnung im Seminarhaus anzubringen.

16.2 Inhalt des Hinweisschildes

Das Hinweisschild muss die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Veranstalters/Kunden oder des anbietenden Unternehmens,
- Anschrift des Unternehmens oder der Hauptniederlassung,
- Kontaktinformationen (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- .ggf. rechtliche Angaben gemäß § 5 TMG (Telemediengesetz), soweit anwendbar.

• Positionierung und Lesbarkeit

Das Hinweisschild muss so positioniert werden, dass es für die Teilnehmer der Veranstaltung gut sichtbar und leicht lesbar ist, beispielsweise im Eingangsbereich oder in einem zentralen Aufenthaltsraum.

16.3 Zweck der Anbietererkennung

Diese Maßnahme dient der transparenten Information der Teilnehmer sowie der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zur Anbietererkennung.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Seminarhausaufnahme müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter/Kunden sind unwirksam.

17.2 Erfüllungsort- und Zahlungsort ist der Sitz des Seminarhauses.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Seminarhauses. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Seminarhauses.

17.4 Es gilt deutsches Recht.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Klausel tritt die gesetzliche Regelung, welche der durch die weggefallene Klausel beabsichtigten Rechtsfolge am ehestens entspricht.

Stand: Januar 2025